

Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG

Protokoll der Vorstandssitzung vom 28.09.18

lfd. Nr. 14

anwesend: Nicolai Zwosta, Robert Baldy, Esther Sabokat (beratend)

1. vorläufiger Bericht des Prüfungsverbandes

Der Prüfungsverband hat eine vorläufige Fassung des gesetzlichen Prüfungsberichtes für das Geschäftsjahr 2017 überreicht. Dabei wurden im wesentlichen folgende Punkte moniert:

1. Ein Beschluss gemäß § 49 GenG über Kreditobergrenzen ist bislang nicht gefasst worden; wir sind aufgefordert, dies nachzuholen.
2. In der Bilanz waren für einige Posten keine Rückstellungen gebildet worden.

Hinsichtlich des Beschlusses gemäß § 49 GenG zu Kreditgrenzen wird diskutiert, ob die Vorschrift nicht eigentlich nur Kreditgenossenschaften betrifft und welchen Inhalts die Vorschrift sein kann oder soll, zumal die Solverde Bürgerkraftwerke eG Darlehen allenfalls an Projekt- bzw. Tochtergesellschaften gibt, nicht jedoch an Dritte.

Esther Sabokat wird noch einmal recherchieren und ggf. mit dem Genossenschaftsverband Kontakt aufnehmen, wenn Zweifel über die Anwendbarkeit der Vorschrift bestehen, andernfalls einen Vorschlag zur Beschlussvorlage für die nächste Generalversammlung erarbeiten.

Hinsichtlich der Rückstellungen werden die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerklärungen künftig entsprechend der Vorgaben des Prüfungsverbandes in die Rückstellungen aufgenommen.

2. Weitere Satzungsänderungen

1. virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung

Auf der Generalversammlung war wegen der geringen Beteiligung angeregt worden, künftig eine virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen, da die Mitglieder, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt wohnen, wohl teilweise wegen der Anfahrt nicht teilnehmen. Esther Sabokat wird prüfen, ob und inwieweit durch Änderung der Satzung eine virtuelle Teilnahme möglich gemacht werden kann. Alle Beteiligten hören sich nach technischen Möglichkeiten um, die eine virtuelle Teilnahme und auch Abstimmung möglich machen können.

2. Einschränkung der formellen Berichtspflichten

Nach § 17 der Satzung sind umfangreiche halbjährliche Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat vorgesehen. Insbesondere der Unternehmensplan gem. § 17 lit b) erscheint unsinnig, da der Aufsichtsrat bei konkreter Projektplanung ohnehin informiert wird und sich in der vorgesehenen Regelmäßigkeit keine Neuigkeiten ergeben. Die umfangreichen Berichtspflichten verursachen jedoch erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand für alle Beteiligten.

Esther Sabokat wird prüfen, inwieweit die formellen Berichtspflichten durch Satzungsänderung eingeschränkt werden können und eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächsten Generalversammlung erarbeiten.

3. Änderung zum Mindestkapital der eG

Gemäß § 37 Abs. 5 der Satzung ist vorgesehen, dass das Mindestkapital 93% des Geschäftsguthabens des Vorjahres betragen soll. Alle Beteiligten sind sich einig, dass dies aus folgenden Gründen eine nicht sachgerechte und zu starre Regelung darstellt:

1. Ziel der Regelung war es ursprünglich, zu sichern, dass nicht durch Kündigung vieler Geschäftsanteile die Eigenkapitaldecke geschwächt wird. Das Geschäftsguthaben des Vorjahres steht allerdings nicht in direktem oder auch nur indirektem Verhältnis zum (Eigen-) Kapitalbedarf der Genossenschaft.

2. Nach der Umwandlung sind zunächst keine Projekte mehr umgesetzt worden. Es sind auch wenige Kündigungen erfolgt, so dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen den Rückgang des Eigenkapitals übersteigen. Solange keine Projekte umgesetzt werden, und lediglich ein Betrieb der bestehenden Anlagen durchgeführt wird, ist die Regelung in § 37 Abs. 5 zu starr, weil sie nicht berücksichtigt, dass die Mitglieder die Kündigung nicht zwingend linear entsprechend der tatsächlich vorgenommenen Abschreibungen aussprechen. Damit kann es zu der absurden Situation kommen, dass die Auszahlung von Geschäftsguthaben trotz Kündigung und betriebswirtschaftlich sinnvoller Auszahlung wegen der starren Koppelung an das Vorjahr nicht vorgenommen werden darf.
3. Derzeit ist ein neues Projekt in Planung. Sollte der Aufsichtsrat eine Umsetzung befürworten, wird auch der Eigenkapitalbedarf hierdurch (plötzlich) steigen. Das Geschäftsguthaben des Vorjahres ist insoweit eine wenig hilfreiche Größe, da durch das Projektgeschäft die vorgesehene in jedem Fall zulässige Degression im Verhältnis zum Vorjahr dem tatsächlichen Eigenkapitalbedarf zuwiderläuft. Im Ergebnis wird bei Umsetzung größerer Projekte eine Schwächung der Eigenkapitaldecke zugelassen, die durch die Regelung eigentlich verhindert werden sollte.

Die Beteiligten sind sich daher einig darüber, dass eine Regelung gefunden werden sollte, die den Eigenkapitalbedarf besser abbildet und die Rückzahlung von Geschäftsanteilen an eine betriebswirtschaftliche Größe koppelt, die dem Kapitalbedarf eher entspricht. Folgender Lösungsvorschlag findet die Zustimmung aller: Das Mindestkapital soll nicht mehr an das Geschäftsguthaben des Vorjahres, sondern die Aktiva der Gesellschaft gekoppelt werden. Sinnvoll erscheint folgende Lösung: Das Mindestkapital wird an die Aktiva gekoppelt. Das Geschäftsguthaben soll mindestens 15% der Aktiva betragen und Geschäftsguthaben und eigenkapitalersetzendes Mezzanine-Kapital (derzeit Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt) zusammen sollen mindestens 35% der

Aktiva betragen. Esther Sabokat soll für die nächste ordentliche Generalversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeiten.

Nicolai Zwosta

Nicolai Zwosta

R. Baldy

Robert Baldy